Merk- und Hinweisblatt § 2 Abs. 1 und § 11 Gaststättengesetz (GastG)

Beachten:

Einer Erlaubnis bedarf gem. § 2 Abs. 2 GastG nicht, wer

- 1. alkoholfreie Getränke,
- unentgeltliche Kostproben,
 zubereitete Speisen oder
- 4. in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste

verabreicht.

Sie benötigen eine Gaststättenerlaubnis nur dann, wenn Sie alkoholische Getränke verabreichen.

Für die Erteilung einer Erlaubnis sind folgende Unterlagen einzureichen:

 	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
1.	Antragsformular vollständig ausgefüllt an das Amt Neverin
2.	Polizeiliches Führungszeugnis für Behörden Beantragung bei der Meldebehörde des Amtes Neverin dieses Führungszeugnis muss direkt an das Amt Neverin geschickt werden
3.	Auszug aus dem Gewerbezentralregister für Behörden siehe 2.
4.	Eine Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz bzw. Gesundheitszeugnis nach Bundesseuchengesetz Beantragung beim zuständigen Gesundheitsamt
5.	Einen Unterrichtungsnachweis der Industrie- und Handelskammer (Kopie) Katharinenstraße 48, 17033 Neubrandenburg Telefon: 0395/ 55970 (Frau Bunge)
6.	Eigentumsnachweis (Kopie) Miet-, Pacht od. Kaufvertrages bzw. Grundbuchauszug
7.	Grundriss der Räume (einfach) mit Beschreibung der Nutzungsart der Räume – Angaben der Quadratmeter für jeden Raum, Höhe der Räume und Freiflächen
8.	Baugenehmigung (Kopie) Bestätigung des Bauordnungsamtes (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) für die Nutzung der Räume für die vorgesehene Betriebsart It. Gaststättenbauverordnung auch für Imbissstände, -wagen, -container, Kiosk u.ä.
9.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung Beantragung beim zuständigen Finanzamt
10.	Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister nur bei Vereinen oder juristischen Personen

Anschrift:

Telefonnummern:

Amt Neverin -Der Amtsvorsteher-FB Bau und Ordnung/Bürgerservice Dorfstraße 36 17039 Neverin

Amt Neverin - Fr. Beier:

039608/ 251-27

- Fr. Müller:

039608/251-17

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 03981/4810